

An den Landrat

Glarus, 27. Januar 2022

Bericht zur Erweiterung Berufsbildungszentrum Ziegelbrücke; Zusatzkredit über maximal 700'000 Franken für die Ausarbeitung des Vorprojekts

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Vorlage Erweiterung Berufsbildungszentrum Ziegelbrücke; Zusatzkredit über maximal 700'000 Franken für die Ausarbeitung des Vorprojekts an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Staub, Bilten

Mitglieder: LR Bruno Gallati, Näfels
LR Rolf Blumer, Glarus
LR Mathias Vögeli, Rüti
LR Christian Büttiker, Netstal
LR Andrea Bernhard, Glarus
LR Martin Zopfi, Schwanden
LR Franz Freuler, Glarus
LRin Priska Müller Wahl, Niederurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Regierungsrat Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt
- Martina Rehli, Departementssekretärin
- Martin Trümpi, Hauptabteilung Hochbau

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Merve Bayka, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag an den Landrat

1. Grundsätzliches

Das Departement führte eingangs aus, die Thematik Erweiterung Berufsbildungszentrum Ziegelbrücke habe den Landrat bereits verschiedentlich beschäftigt. In der Durchführung eines Wettbewerbs gebe es Verbesserungspotenzial im Kanton Glarus. Auch aus den Arbeiten nach dem Juryentscheid seien Lehren zu ziehen. Es bestehe aber ein Einvernehmen, dass mutmassliche Projektkosten von gut 45 Mio. Franken, bei einer Genauigkeit von +/-15

Prozent, nicht hinnehmbar seien. Der Regierungsrat habe den Zuschlag deshalb widerrufen. Das Verwaltungsgericht habe den Widerruf vollumfänglich gestützt. Zwischenzeitlich wurde der Entscheid beim Bundesgericht angefochten. Dieses Verfahren kann kurz oder lang dauern. Das sei momentan nicht absehbar. Der Regierungsrat darf momentan keinen Zuschlag erteilen. Das verursacht im zeitlichen Ablauf möglicherweise einen Engpass, wenn die Vorlage der Landsgemeinde 2023 vorgelegt werden soll. Aktuell ist ein Zusatzkredit zu beschliessen, damit ein Projekt mit dem Zweitplatzierten erarbeitet werden kann, sobald ein Entscheid des Bundesgerichts vorliegt.

2. Behandlung der Vorlage

Die Kommission führte eine kurze Eintretensdebatte. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission diskutierte in der Detailberatung folgende Punkte intensiver:

2.1. Zuständigkeit

Thematisiert wurde nochmals die Zuständigkeit des Landrats für den Beschluss des Zusatzkredits. Im Vorfeld hat sich auch die Finanzaufsichtskommission rege zu diesem Aspekt ausgetauscht. Sie kam zusammen mit dem Departement Finanzen und Gesundheit und der Finanzkontrolle zum Schluss, dass die Zuständigkeit des Landrats richtig ist.

Insbesondere das Departement Finanzen und Gesundheit (DFG) hat bestätigt, dass die Frage der Zuständigkeit seitens des Departements Bau und Umwelt sehr genau abgeklärt wurde. Sowohl der Regierungsrat als auch das DFG teilten klar die Schlussfolgerung, dass der Entscheid in der Kompetenz des Landrates liegt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es beim Zusatzkredit effektiv um 700'000 Franken gehe, und nicht um einen «Gesamtkredit» oder «Bruttokredit» in Millionenhöhe. Der Wortlaut von Artikel 48 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) sei eindeutig: «Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits» (Abs. 1). «Über den Zusatzkredit entscheidet im Kanton diejenige Instanz, die auf Grund der Kantonsverfassung (Art. 69, 90, 100 KV) für freie Ausgaben zuständig ist» (Abs. 2). Der Gesetzgeber setze also den «Zusatzkredit» gleich mit einer «Ergänzung». Die Ergänzung betrage 700'000 Franken, womit der Landrat zuständig sei. Im Detailkommentar zu Artikel 48 FHG werde ausgeführt, dass mit dieser Regelung «die Finanzkompetenzen für freie Ausgaben und diejenigen für Zusatzkredite» übereinstimmen. Das unterstreiche die obige Begründung zusätzlich. Zur Illustration wurde angeführt: Man stelle sich vor, bei einem Verpflichtungskredit in Millionenhöhe resultiere ein Zusatzbedarf in der Höhe von bspw. 60'000 Franken; es dürfte in einem solchen Fall kaum der Wille des Gesetzgebers sein, dass erneut die Landsgemeinde um Genehmigung der zusätzlichen 60'000 Franken ersucht werden müsste.

Die Kommission sah keinen Grund, diese Einschätzung in Zweifel zu ziehen.

2.2. Projekt

Aus der Kommission wurde bedauert, dass in der Kreditvorlage nicht mehr Ausführungen zum neuen Projekt enthalten sind. Das Departement konnte aber zu offenen Fragen aus der Kommission Stellung nehmen. Einerseits führte das Departement aus, dass nur unwesentliche bisherige Leistungen für das neue Projekt weiterverwendet werden können (geologische Untersuchung des Baugrunds und die Schadstoffuntersuchung). Zu den Verhandlungen mit dem Zweitplatzierten informierte das Departement, es liege ein Vertragsentwurf auf KBOB-Basis vor. Die KBOB ist die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren. Dieses Gremium behandelt namentlich Fragen des Submissionswesens, der Teuerungsabgeltung auf Bauleistungen und der Architekten- und Ingenieurhonorare für öffentliche Bauherren. Das Departement informierte weiter, dass die Kosten für das zweitplatzierte Projekt ~~liegen~~ bei 33 Mio. Franken +/- 10 Prozent liegen. Der mittlere Stun-

denansatz sei im Vertragsentwurf bei 130 Franken festgelegt worden. Der Architekt habe zugesichert, dass die Kosten von 33 Mio. Franken – auf der Basis des Wettbewerbs – machbar seien.

Das Departement bestätigte auf Nachfrage hin auch, dass der bisherige Kredit aufgrund der Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Verwaltungsgerichtsentscheid betr. Anonymitätsverletzungen im Wettbewerbsverfahren überschritten sei. Das Verwaltungsgericht habe festgestellt, dass die Beurteilung der Anonymitätsverletzung zu streng war. Zurzeit werde die Angelegenheit noch durch Versicherungen geprüft.

Die Kommission wollte eine Zusammenstellung der Flächenbeanspruchung der sechs rangierten Wettbewerbsprojekte. Das Departement hat dazu folgende Zusammenstellung zur Verfügung gestellt:

<i>Rang</i>	<i>Geschossfläche m2</i>	<i>Gebäudevolumen m3</i>
1.	5'462	34'257
2.	6'562	37'192
3.	6'180	39'380
4.	7'488	40'349
5.	6'914	36'109
6.	7'642	39'702

In der Kommission kam auch die Frage auf, was der Plan B sei, falls das Bundesgericht die Beschwerde gutheisse. Das Departement erläuterte, es gebe keinen Plan B, aber die klare Einschätzung, dass der Kanton Glarus nicht gezwungen werden könne, ein Projekt mit massiv überhöhten Kostenfolgen zu realisieren.

2.3. Zusatzkredit

Erst seit dem 25. November 2021 liegt eine Offerte des Zweitplatzierten vor. Gestützt darauf wurde die Vorlage zum Zusatzkredit erarbeitet. Damit lassen sich auch Differenzen zu früheren Aussagen zum Finanzbedarf erklären.

2.4. Zeitplanung

Eine rege Diskussion führte die Kommission zur Zeitplanung des Projekts. Aus der Kommission kamen deutliche Zweifel, dass eine Vorlage an die Landsgemeinde 2023 realistisch sei.

Ein Antrag, die Vorlage erst auf die Landsgemeinde 2024 zu planen unterlag mit drei gegen sechs Stimmen. Die Kommission beschloss zuhanden des Kommissionsberichts mit Nachdruck zu erwähnen, dass die weiteren Arbeiten in hoher Qualität und die Abläufe korrekt und professionell gehandhabt werden sollen und diese Aspekte Priorität haben gegenüber einem allfälligen Zeitdruck. Weder die Erarbeitung des Vorprojekts noch der nachfolgende politische Prozess für die Debatte des Baukredits sollen unter Zeitdruck erfolgen.

Die Kommission beschloss in der Schlussabstimmung einstimmig, dem Landrat zu beantragen, dem Antrag des Regierungsrats unverändert zuzustimmen.

3. Antrag

Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat, dem Antrag des Regierungsrats unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bau,
Raumplanung und Verkehr**



Fridolin Staub
Kommissionspräsident